



Weitere Themen

- 45 Datenerhebung im Sozialbereich
- 47 Anonymisierung gesundheitsbezogener Personendaten
- 48 Automatische Preisfindung mit Smartphone-App
- 49 Videoüberwachung in Schulzimmern
- 50 Ausweitung der Nutzung der AHV-Nummer
- 51 Totalrevision Bürgerrechtsverordnung

Datenerhebung im Sozialbereich

Der Datenschutzbeauftragte hat sich mit unterschiedlichen Fragen zur Art und Weise befasst, wie Personendaten im Sozialbereich erhoben werden.

Einforderung detaillierter Bankauszüge

Mehrere Personen wandten sich mit Fragen zu Datenerhebungen durch kommunale Sozialämter an den Datenschutzbeauftragten. Die betroffenen Personen wurden von den Sozialhilfebehörden aufgefordert, vollständige, detaillierte Bankauszüge einzureichen.

Der Datenschutzbeauftragte wandte sich an das Sozialamt des Kantons Zürich und klärte die Praxis und die Rechtslage ab. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich erläuterte das Sozialamt des Kantons Zürich nachvollziehbar, dass die Sozialbehörden befugt sind, detaillierte Bankauszüge zu verlangen.

Einsatz von Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist im Oktober 2016 in seinem Urteil Vukota-Bojic gegen Schweiz Nr. 61838/10 zum Schluss gekommen, dass die schweizerischen Regelungen für den Einsatz von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven durch Unfallversicherungen dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht genügen. Entsprechend stellte er eine Verletzung des Grundrechts auf Privatsphäre fest.

Der Datenschutzbeauftragte analysierte das Urteil und beurteilte die Rechtslage für den Einsatz von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Zürich.

Er kam zum Schluss, dass auch die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven darstellt, und entsprechend gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sein Ergebnis hat der Datenschutzbeauftragte im Webartikel «EGMR-Urteil und der Einsatz von Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven» publiziert.

Der Datenschutzbeauftragte hat diese Erkenntnisse auch der Sicherheitsdirektion mitgeteilt. Die Sicherheitsdirektion teilte seine Auffassung jedoch nicht und sah keinen Handlungsbedarf.

Stellungnahme zur Änderung des ATSG

In der Folge des Urteils des EGMR wurde auf Bundesebene eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorgeschlagen. Im Vernehmlassungsverfahren hat der Datenschutzbeauftragte die Regelung begrüsst, weil sie in einem Gesetz erlassen werden soll, was aufgrund des schweren Grundrechtseingriffs erforderlich ist. Zudem wird durch die Gesetzesänderung der Einsatz von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven auch für andere Versicherungsbereiche geregelt, die dem ATSG unterstehen.

Stellungnahme zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes

Auch im Mitberichtsverfahren zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich nahm der Datenschutzbeauftragte zur Observation Stellung. Er hielt fest, dass aus grundrechtlicher Sicht der Einsatz von Geräten zur Ortung der betroffenen Person bei einem Verwaltungsverfahren weder zumutbar noch verhältnismässig ist und den Kerngehalt des Grundrechts auf Privatsphäre tangiert. Der Datenschutzbeauftragte merkte zudem an, dass die bestehende Bestimmung im SHG weder als Rechtsgrundlage für angekündigte noch für unangemeldete Hausbesuche ausreicht, und schlug vor, Hausbesuche in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Schliesslich wies der Datenschutzbeauftragte auf Aspekte hin, die im Gesetzesentwurf noch nicht enthalten sind, wie die Informationsbearbeitung an sich. Darunter fallen die Aufbewahrung, der Zugriff, die Weitergabe, die Löschung sowie das Einsichtsrecht der betroffenen Person.



§ 8 IDG
§ 18 SHG

Anonymisierung gesundheitsbezogener Personendaten

Ein Forschungsinstitut legte dem Datenschutzbeauftragten ein Anonymisierungskonzept für die Durchführung einer Medikamentenstudie vor. Darin war vorgesehen, dass das Forschungsinstitut von einem Krankenversicherer eine grosse Anzahl Rechnungsdaten erhält. Diese geben Auskunft über die versicherte Person (Alter, Geschlecht, Wohnkanton, Franchise), ihren Medikamentenbezug sowie die ärztlichen Behandlungen (ambulant, stationär, Notfall, Code der Fallpauschale) während eines Zeitraums von zwei Jahren. Die Datensätze waren mit einer Studien-ID anonymisiert. Der Datenschutzbeauftragte prüfte das Konzept und riet bei zwei zentralen Aspekten zu Verbesserungen.

Im Anonymisierungskonzept leitet sich die Studien-ID aus der Versichertennummer ab. Die Anonymisierung erfolgt, indem zweimal eine Hash-Funktion angewendet wird, zunächst beim Versicherer und anschliessend beim Forschungsinstitut, worauf der Schlüssel vernichtet wird. Der Datenschutzbeauftragte erachtete dieses Vorgehen als gut, empfahl allerdings eine Anpassung der Hash-Funktion, um die Effektivität der Umwandlung zu erhöhen.

Zudem war für den Datenschutzbeauftragten entscheidend, ob einzelne Versicherte durch ihr individuelles Profil aus der Masse der Datensätze hervortreten und so bestimmbar sind. Am heikelsten erschien die Erhebung des Arzneimittels und des Codes der Fallpauschalen. Er empfahl, Daten über Versicherte, die ein seltenes Medikament verschrieben bekamen oder einer seltenen Fallgruppe zugeordnet wurden, vor der Übermittlung aus den Studiendaten zu löschen. Der Datenschutzbeauftragte schlug zudem vor, Altersgruppen zu bilden (z.B. Jahrgänge 1960–1965), statt das Geburtsjahr der versicherten Personen zu melden, was das Risiko verringert, dass die Person identifiziert werden kann.

Der Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass die Anonymität der Daten gewährleistet sei, falls die empfohlenen Massnahmen umgesetzt werden und das Forschungsinstitut die Daten nicht mit weiteren Datenbeständen zusammenführt oder abgleicht.

§§ 3 und 8 IDG
Art. 2 HFG

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit darf ein öffentliches Organ Personendaten nur bearbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Wenn es möglich ist, im Rahmen einer Studie eine wissenschaftliche Fragestellung mit anonymisierten Daten zu erforschen, dann sind die Daten vor der Bekanntgabe an das Forschungsinstitut zu anonymisieren. Die Forschung mit anonymisierten gesundheitsbezogenen Daten fällt nicht unter den Geltungsbereich des Humanforschungsgesetzes und kann dadurch einfacher durchgeführt werden.

Automatische Preisfindung mit Smartphone-App

Der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) wandte sich an den Datenschutzbeauftragten mit einem Vorhaben zur automatischen Preisfindung über eine Smartphone-App. Der Datenschutzbeauftragte prüfte das vorabkontrollpflichtige Vorhaben.

Auf der ZVV-App sollen Fahrgäste ihre Fahrt erfassen können, indem sie zu Beginn der Reise einchecken und am Ende wieder auschecken. Das System erfasst die Reise durch Geolokalisierung. Gestützt auf diese Daten wird der Preis berechnet und dem Fahrgast über das hinterlegte Zahlungsmittel belastet. Der ZVV setzt dafür das von der BLS AG entwickelte System Lezzgo ein.

Der Datenschutzbeauftragte hielt fest, dass die Daten, die mit der Nutzung der Funktion in der App erhoben werden, Persönlichkeitsprofile darstellen. Persönlichkeitsprofile sind besondere Personendaten, für deren Bearbeitung das Gesetz höhere Anforderungen verlangt. Der Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass ausreichende Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung vorliegen. Zudem wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz eingehalten, indem nur Personendaten bearbeitet werden, die für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sind, und ausschliesslich Mitarbeitende Zugang zu den Personendaten haben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr erschien dem Datenschutzbeauftragten verhältnismässig. Weiter stellte er fest, dass die Grundsätze der Zweckbindung wie auch der Transparenz ausreichend umgesetzt werden.

Da der ZVV die Bearbeitung der Daten zur automatischen Preisfindung an die BLS AG auslagert, sind die «AGB Datenbearbeitung durch Dritte» als Bestandteil des schriftlich zu schliessenden Vertrags festzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung seines Auftrags nur beiziehen darf, wenn das öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den «AGB Datenbearbeitung durch Dritte» rechtsgültig übernehmen. Die BLS AG darf zudem keine Bewegungsprofile an Dritte weitergeben. Der Datenschutzbeauftragte nahm ausserdem zu organisatorisch-technischen Aspekten des Vorhabens Stellung. Er kam zum Schluss, dass das Vorhaben nach Anpassung der erwähnten Punkte die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

§ 10 IDG
§ 24 IDV
§ 3 Abs. 4 lit. b IDG
§ 6 IDG
§ 25 IDV

Videoüberwachung in Schulzimmern

Eine Schule wollte im Aufgabenzimmer eine Videokamera installieren, weil Gegenstände entwendet worden waren und die Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig Streiche gespielt hatten.

Öffentliche Organe wie Schulen dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Im Rahmen des Unterrichts können beispielsweise Videoaufnahmen für pädagogische Zwecke gemacht werden. Zum Schutz von Personen und Sachen kann eine Videoüberwachung eingesetzt werden, wenn dies Teil der Aufgabenerfüllung ist, etwa bei Vandalismus in Schulgebäuden. Das öffentliche Organ muss dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten und vor jeder Videoüberwachung prüfen, ob sie zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Es muss abklären, ob mildere Massnahmen, die weniger in die Privatsphäre eingreifen, ausgeschöpft sind und deshalb nur die Videoüberwachung zur Verfügung steht. Wenn alternative Möglichkeiten wie die Klassenaufsicht durch eine Lehrperson möglich sind, dürfen keine Videoaufnahmen gemacht werden.

In einer anderen Schule wurde ein Schüler videoüberwacht, während er einen Leseauftrag in einem separaten Schulzimmer ausführte. Auch in diesem Fall wies der Datenschutzbeauftragte auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit hin. Videoüberwachung sollte nur angewendet werden, wenn keine alternativen Möglichkeiten vorhanden sind wie die Klassenaufsicht durch eine Lehrperson oder das Offenlassen der Zimmertüre. Der Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass höchstens die Übertragung von Bildern in einen anderen Raum zulässig ist, nicht aber die Aufzeichnung. Die Lehrperson übt dann während des Unterrichts in einem anderen Raum die Aufsicht aus und kann bei Bedarf intervenieren.

§ 8 Abs. 1 IDG

Ausweitung der Nutzung der AHV-Nummer

Im Vernehmlassungsverfahren nahm der Datenschutzbeauftragte Stellung zur Frage der Verwendung der AHV-Nummer im Grundbuch. Er hielt fest, dass die Nutzung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch abzulehnen ist. Die AHV-Nummer wurde als Sozialversicherungsnummer zur Erleichterung der Koordination im Bereich der sozialen Sicherheit eingeführt. Sie kann den Ansprüchen als Identifizierungsnummer von Personen im Grundbuch nicht gerecht werden, da aufgrund von Mehrfachvergaben von Nummern die Eindeutigkeit nicht gewährt ist. Zudem führt die breite Verwendung der AHV-Nummer in der Verwaltung zu zunehmenden Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen. Der Datenschutzbeauftragte schlug die Verwendung eines sektoriellen Personenidentifikators vor, wie dies etwa beim Handelsregister oder beim elektronischen Patientendossier der Fall ist. Weiter äusserte er sich gegen die Errichtung einer zentralen Datenbank, da sie für die Verwendung eines sektoriellen Personenidentifikators nicht nötig ist. Ein sektorieller Identifikator kann wie beim elektronischen Patientendossier in Sekundenfrist durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) generiert werden. Der Einsatz der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch wäre unverhältnismässig, da er einen übermässigen Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Personen darstellt.

Der Regierungsrat liess die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten ausser Acht und führte aus, dass die Verwendung der AHV-Nummer als universellem Personenidentifikator den Datenschutz sogar stärke. Darauf wies der Datenschutzbeauftragte den Regierungsrat auf ein Gutachten von Dr. David Basin, Professor für Informationssicherheit an der ETH, hin. Dieses kam zum Schluss, dass der kontinuierliche Ausbau der AHV-Nummer zum universellen Personenidentifikator mit hohen Risiken für die Grundrechte und die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist. Diese Risiken liessen sich nur reduzieren, wenn sektorspezifische Identifikatoren eingesetzt würden und die Verknüpfung des Identifikators mit den weiteren Personendaten nur über einen gesicherten Prozess erfolgen würde, wie dies beim elektronischen Patientendossier oder beim Handelsregister der Fall ist. Der Datenschutzbeauftragte forderte den Regierungsrat auf, die Überlegungen des Gutachters auf Kantonsebene einzubeziehen und bei den Vorhaben der Digitalisierung sowie bei E-Government-Projekten auf die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator zu verzichten.

§ 8 IDG

Totalrevision Bürgerrechtsverordnung

Die Direktion der Justiz und des Innern überarbeitete im Rahmen einer Totalrevision die Bürgerrechtsverordnung. Auslöser war die Änderung der Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts auf Bundesebene. Der Datenschutzbeauftragte nahm im Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen datenschutzrechtlichen Aspekten Stellung.

Er regte an, die Bestimmung über die Veröffentlichung von Einbürgerungen zu ergänzen. Dadurch soll geregelt werden, dass im Internet publizierte Personendaten gelöscht werden müssen, sobald der Zweck der Veröffentlichung erreicht ist. Weiter wies er auf einige Unklarheiten hin. Die Direktion der Justiz und des Innern berücksichtigte die Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten und präziserte einerseits die Ausführungen in der Begründung zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung und integrierte andererseits einen Verweis auf bundesrechtliche Regelungen in den Verordnungstext.

Der Datenschutzbeauftragte begrüsst dieses Vorgehen und bringt sein Fachwissen auch im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über das Bürgerrecht ein.